

Amtliche Mitteilung

33. Jahrgang, Nr. 56



16. Mai 2012

Seite 1 von 3

Inhalt

- **Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Maschinenbau - Erneuerbare Energien
(Mechanical Engineering
- Renewable Energies)
des Fachbereichs VIII
der Beuth Hochschule für Technik Berlin
vom 21.12.2011**

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Maschinenbau - Erneuerbare Energien
(Mechanical Engineering - Renewable Energies)
des Fachbereichs VIII
der Beuth Hochschule für Technik Berlin

vom 21.12.2011

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau - Erneuerbare Energien (Mechanical Engineering - Renewable Energies)*:

Übersicht

- §1 Geltungsbereich
- §2 Geltung von Rahmenordnungen
- §3 Prüfungssprache
- §4 Akademischer Grad
- §5 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden im Master-Studiengang Maschinenbau - Erneuerbare Energien, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet sind.

* bestätigt am 8.05.2012

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



§2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Beuth Hochschule für Technik Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§3 Prüfungssprache

- (1) Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn das Modul überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde (siehe Modulbeschreibung).
- (2) Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Master-Arbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren.

§4 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der berufsqualifizierende akademische Grad

Master of Engineering
M.Eng.

verliehen.

§5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft